

# Prüfungsordnung

## für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang Consumer Health Care

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 09. April 2002 die folgende Prüfungsordnung erlassen.<sup>1</sup>

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang 'Consumer Health Care' der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung (Master-Prüfung) bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Abschlussprüfung sollen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet 'Consumer Health Care' gemäß § 2 der Studienordnung nachgewiesen werden.

(2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin über profunde Sachkenntnisse in 'Consumer Health Care' verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Kernbereiche seines oder ihres Studienganges überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anzuwenden.

### § 3 Hochschulgrad

Die Humboldt-Universität zu Berlin vertreten durch die Medizinische Fakultät, verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Hochschulgrad 'Master of Science' (in Consumer Health Care) (MScCHC).

### § 4 Studiendauer

Das Studium wird ausschließlich als Teilzeitstudiengang angeboten. Das Studienprogramm entspricht einem Jahr Vollzeitstudium als Regelstudienzeit.

### § 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Auswahl der zum Studium zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen und für die Organisation und Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an

- drei Professorinnen oder Professoren, die an der Durchführung des Studiums beteiligt sind. Bis zu zwei Professorinnen oder Professoren müssen nicht Mitglied der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sein;
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter des Studiums;
- eine Studentin oder ein Student des Studienganges.

(3) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Studentin oder der Student des Studienganges sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird für ein Jahr bestellt. Sie oder er hat beratende Stimme.

Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis der Professorinnen/ Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Jedes Mitglied kann den Ausschuss von dem oder der Vorsitzenden einberufen lassen. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Auswahl der Studierenden des Weiterbildenden Ergänzungsstudienganges „Consumer Health Care“
- die Organisation der Prüfung
- die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer

---

<sup>1</sup> Diese Prüfungsordnung wurde am 27. Januar 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet für fünf Jahre bestätigt.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Prüfungszeiten, Studienzeiten und die tatsächliche Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gehören, alleine entscheiden; er oder sie hat den Zulassungs- und Prüfungsausschuss davon unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§6 Prüferinnen oder Prüfer**

Als Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer können gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG alle Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Gastdozentinnen oder Gastdozenten und Lehrbeauftragte bestellt werden, die im laufenden Studienjahr eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben oder auf diesem Gebiet als anerkannte Fachleute tätig sind; sie müssen nicht Angehörige der Humboldt-Universität sein. Wiederbestellung ist zulässig. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sind der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben. Die betreuende Gutachterin oder der betreuende Gutachter der Abschlussarbeit sollte in der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit auch Prüferin oder Prüfer sein. Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

#### **§ 7 Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Abschlussprüfung (Master-Prüfung) besteht aus

- den Prüfungen für die genannten Module
- einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) deren Umfang 50 Seiten nicht unterschreiten soll und
- einer mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit

(2) In den folgenden Modulen sind schriftliche Prüfungen abzulegen:

- Rechtliche Grundlagen, Zielgruppen und Partner im Bereich Consumer Health Care
- Klinische Pharmakologie/ Biostatistik und Selbstmedikation
- Pharmakoepidemiologie/ Pharmakoökonomie und Kommunikation
- Qualitätssicherung und Gesundheitsmanagement
- Gesundheitssysteme, Ethik und Telekommunikation

Aus den genannten Modulen sind nach Wahl des Studenten zwei Projektarbeiten anzufertigen, deren Ergebnisse auch im Rahmen eines Vortrages vorzustellen sind.

(3) Die schriftlichen Prüfungen für die genannten Module werden als Klausur mit einer Dauer von mindestens drei bis maximal vier Stunden abgenommen.

#### **§ 8 Zulassung zur Prüfung**

(1) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt die Eröffnung des Prüfungsverfahrens. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß § 3 der Zulassungsordnung zum Weiterbildenden Ergänzungsstudium zugelassen ist.

Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer alle Module und die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich absolviert hat und regelmäßig an den Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung teilgenommen hat.

(2) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

#### **§9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildenden Ergänzungsstudiengangs 'Consumer

Health Care' an der Humboldt-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes (1) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **§10 Schriftliche Abschlussarbeit (Master-Arbeit)**

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit der schriftlichen Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und die Fähigkeiten des selbständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nachweisen.

(2) Die Abschlussarbeit ist in der Regel in Deutsch abzufassen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Arbeit auch in Englisch abgefasst werden. Wird die Arbeit in Deutsch abgefasst, ist eine Zusammenfassung in Englisch hinzuzufügen. Falls die englische Sprache gewählt wird, ist eine deutsche Zusammenfassung hinzuzufügen.

(3) Das Thema wird unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit vergeben. Für die Planung, Durchführung und Ausarbeitung der schriftlichen Abschlussarbeit kann der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Betreuerin oder ein Betreuer aus der Praxis empfohlen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit des Themas

um höchstens drei Monate verlängert werden. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Abschlussarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von zwei oder drei Studierenden verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen deutlich ausweisbar und damit bewertbar ist.

(6) Die Arbeit muss spätestens vier Wochen vor der mündlichen Verteidigung in zweifacher Ausfertigung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit hat eine schriftliche Erklärung zu enthalten, aus der hervorgeht, dass die Arbeit (oder bei einer Gruppenarbeit die entsprechenden Anteile) selbständig angefertigt wurde/n und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden.

(7) Die Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachter und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer beurteilt, für die Bewertung der Arbeit gilt §12 entsprechend. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Setzt eine Prüferin oder ein Prüfer im Gegensatz zur anderen oder zum anderen als Einzelnote für die Arbeit „nicht ausreichend (über 4,0)“ bzw. „not sufficient (über 4,0) fest, so bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Weichen die Noten für die Arbeit um mehr als eine Note voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss ebenfalls eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bestellen. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Prüferinnen oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend (3,6 - 4,0)“ bzw. „sufficient (3,6 - 4,0)“ bewerten; als Note gilt in diesen Fällen der arithmetische Mittelwert der beiden besten Einzelnoten. Das Ergebnis der Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit in Form einer schriftlichen Stellungnahme bei der oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorliegen.

(8) Die Abschlussarbeit muss mündlich verteidigt werden. Die Verteidigung sollte nicht mehr als 30 Minuten dauern. Die Verteidigung ist Teil der Abschlussarbeit und ist in der Bewertung der Arbeit angemessen zu berücksichtigen. Die Verteidigung erfolgt vor den beiden Prüfern der Abschlussarbeit. Einer der beiden Prüfer kann sich durch eine Prüferin oder einen Prüfer des Weiterbildenden Ergänzungsstudiengangs vertreten lassen. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

(9) Die mündliche Verteidigung ist universitätsöffentlich. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der mündlichen Verteidigung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als

Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend

## § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

<b>1,0 - 1,5</b>	<b>= hervorragend</b>
<b>1,6 – 2,0</b>	<b>= sehr gut</b>
<b>2,1 – 3,0</b>	<b>= gut</b>
<b>3,1 - 3,5</b>	<b>= befriedigend</b>
<b>3,6 – 4,0</b>	<b>= ausreichend</b>
<b>über 4,0</b>	<b>= nicht ausreichend</b>

Nur diese Benotungen sind möglich. Die Umrechnung der Noten in das Bewertungssystem der ECTS erfolgt gemäß dem Anhang der Prüfungsordnung.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen zu den Modulen, die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Verteidigung der Abschlussarbeit jeweils mindestens mit „ausreichend (3,6 - 4,0)“ bzw. „sufficient (3,6 – 4,0)“ bewertet wurden. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung lautet „nicht bestanden“ bzw. „Fail“, wenn eine dieser beiden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen des Studiums, der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Verteidigung gehen in die Gesamtbewertung ein. Von den Ergebnissen der fünf studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen (Klausuren) für die Module gehen nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten vier in die Gesamtbewertung ein.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich zum einen Teil (50%) aus den nach Studienpunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungen und zum anderen Teil (50%) aus der schriftlichen Abschlussarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung. Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mitteln ihrer Einzelnoten gebildet. Es wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5: hervorragend  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0: sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 3,0: gut  
bei einem Durchschnitt von 3,1 bis 3,5: befriedigend

Die Umrechnung der Noten in das Bewertungssystem der ECTS erfolgt gemäß dem Anhang der Prüfungsordnung.

(6) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest und teilt das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit. Bei nicht bestandenen Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(7) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten und noch nicht abgelegten Prüfungen ausgestellt.

## § 12 Wiederholung der Prüfungen

(1) Falls eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden ist, kann der Student oder die Studentin diese Prüfung einmal wiederholen. Falls diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden ist, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag über eine zweite Wiederholung.

(2) Eine schriftliche Abschlussarbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden.

## §13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht zur Verteidigung der Abschlussarbeit (Master-Arbeit) oder tritt sie oder er nach Beginn der einzelnen Prüfungsteile ohne triftigen Grund von der Abschlussprüfung (Master-Prüfung) zurück, so gilt diese als nicht bestanden. Ebenso gilt die schriftliche Abschlussarbeit als „nicht ausreichend“ (nicht bestanden), wenn sie nicht fristgerecht eingereicht oder nicht fristgerecht eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragt wurde.

(2) Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen diese dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Schon erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (nicht bestanden).

(4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens offenkundig, so gilt Absatz (3) entsprechend. Eine schon ausgegebene Urkunde ist einzuziehen.

(5) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§14 Bescheinigungen, Zertifikate, Zeugnis, Urkunde**

(1) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die nur einzelne Lehrveranstaltungen des Weiterbildenden Ergänzungsstudiengangs absolviert und keine Prüfung abgelegt haben, können sich dies bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung wird vom Institut für Pharmazie bzw. vom Institut für Klinische Pharmakologie ausgestellt, mit dem Stempel des Instituts versehen und von dem oder der Lehrenden unterschrieben.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die einzelne Module des Weiterbildenden Ergänzungsstudiengangs absolviert und die zugehörigen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können sich dafür ein Zertifikat ausstellen lassen. Das Zertifikat enthält die einzelnen Prüfungsleistungen, wird mit dem entsprechenden Stempel der Medizinischen Fakultät versehen und vom Dekan oder der Dekanin sowie vom oder von der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Absolventen ohne Hochschulabschluss, die das ganze Studium einschließlich Abschlussprüfung absolviert haben, erhalten ein Zertifikat entsprechend Absatz (2). Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium, die den gesamten Studiengang absolviert und die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten ein Zeugnis. In dem Zeugnis werden die Einzelnoten aller Prüfungen, die Gesamtnote und das Thema der Abschlussarbeit angegeben. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel

der Humboldt-Universität und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und der oder des Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades 'Master of Science' (in Consumer Health Care) (MScCHC) ausgestellt. Die Urkunde wird unter dem Siegel der Dekanin oder des Dekans der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und der oder des Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Auf Beschluss des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann Studierenden mit sehr guter Gesamtbewertung eine zusätzliche schriftliche Auszeichnung erteilt werden.

(6) Für erbrachte Teilleistungen (erfolgreicher Abschluss eines Moduls) gemäß § 7 der Prüfungsordnung kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden. Werden mehrere Teilleistungen erbracht, so können diese zusätzlich in einer zusammenfassenden Bescheinigung dokumentiert werden.

#### **§15 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss oder Abbruch des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

#### **§ 16 Übergangsregelung**

Den Teilnehmern des zunächst eingerichteten Weiterbildenden Studiums „Consumer Health Care“ kann auf Antrag der Mastergrad nachträglich verliehen werden.

#### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

## Anhang zur Prüfungsordnung

### Notenumrechnung deutsches Notensystem-ECTS

<b>ECTS-Grade</b>	<b>Deutsche Note</b>	<b>ECTS-Definition</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden